



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 47

Freitag, den 10. Dezember

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Feststellung gem. § 3a UVPG (Neubau von zwei Schnellverladesalzsilos und Technikraum sowie Rückbau der vorhandenen Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Aurich) 184

B Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich 184

Berichtigung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.21 „Kanalstraße Nord/Haselweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.18/2.7 OT Ostgroßefehn der Gemeinde Großefehn 184

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2010 185

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Feststellung gem. § 3a UVPG (Neubau von zwei Schnellverladesalzsilos und Technikraum sowie Rückbau der vorhandenen Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Aurich)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, hat den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau von zwei Schnellverladesalzsilos und Technikraum sowie Rückbau der vorhandenen Salzlagerhalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Aurich beantragt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Georgsheil, den 30.11.2010

Landkreis Aurich - Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Aurich folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 12. Dezember 1996 in seiner Sitzung am 30. September 2010 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Für die im Stadtgebiet vorhandenen 11 Ortschaften, bestehend aus den Ortsteilen

- a) Aurich (Kernstadt)
- b) Brockzetel und Wiesens
- c) Egels und Wallinghausen
- d) Extum, Haxtum, Kirchdorf und Rahe
- e) Dietrichsfeld, Pfalzdorf und Plaggenburg
- f) Georgsfeld und Tannenhausen
- g) Langefeld, Middels und Spekendorf
- h) Popens
- i) Schirum
- j) Sandhorst
- k) Walle

werden Ortsräte gewählt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aurich, den 01.12.2010

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst

Berichtigung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.21 „Kanalstraße Nord/Haselweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.18/2.7 OT Ostgroßefehn der Gemeinde Großefehn

Die im Amtsblatt Nr. 45 vom 26. November 2010 veröffentlichte o.a. Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.21 „Kanalstraße Nord/Haselweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.18/2.7 OT Ostgroßefehn der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 10.06.10 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8.21 und die Teilaufhebung des Be-

bauungsplanes Nr. 8.18/2.7 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 07.12.10

Gemeinde Großefehn
Der Bürgermeister

Meinen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 02. November 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamttrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.412.300	334.200		7.746.500
ordentliche Aufwendungen	7.412.300	334.200		7.746.500
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	7.154.000	101.900		7.255.900
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	6.729.000	203.800		6.932.800
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.408.800	189.000		1.597.800
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.232.300	22.900		2.255.200
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.112.100		64.200	1.047.900
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	713.600			713.600
Nachrichtlich				
Gesamttrag der Einzahlungen des Finanz- haushalts	9.674.900	226.700		9.901.600
Gesamttrag der Auszahlungen des Finanz- haushalts	9.674.900	226.700		9.901.600

§ 1 a

im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung

Erfolgshaushalt			
Erträge	400.400	13.000	387.400
Aufwendungen	1.080.600	21.700	1.102.300
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	939.000	39.700	978.700
Ausgaben	939.000	39.700	978.700

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 638.200 Euro um 64.200 Euro vermindert und damit auf 574.000 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung wird nicht geändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 270.000 Euro erhöht und damit auf 270.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 49,4565 v. H. der Steuerkraftzahlen um 1,4837 v. H. vermindert und damit auf 47,9728 v. H. neu

festgesetzt. Dadurch sinkt die Gesamtumlage von 2.000.000 Euro um 60.000 Euro auf 1.940.000 Euro.

Hage, den 02. November 2010

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung: (Siegel)

- Schoolmann -

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 102 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 3. Dezember 2010, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 13.12.2010 bis 21.12.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 3. Dezember 2010

Samtgemeinde Hage

Trännapp – Samtgemeindebürgermeister